

Satzung

des Kreisverbandes der Gartenfreunde der Hansestadt Wismar e.V.

1 - Name, Sitz und Geltungsbereich

1. Der Kreisverband führt den Namen: Kreisverband der Gartenfreunde der Hansestadt Wismar e.V., im folgenden Kreisverband genannt.
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Wismar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer VR 134-HWI eingetragen. Der Kreisverband führt das nachfolgend abgebildete Verbandslogo in variabler Größe mit den Symbolen des Kleingartenwesens: Spaten, Harke und Gießkanne, vom Schriftzug des Kreisverbandes umgeben.



Das Logo ist dem Logo des Wismarer Gartenvereins von 1918 nachgestaltet und darf nur vom Kreisverbandsvorstand genutzt werden. Es ist immer in Verbindung mit dem Namen „Kreisverband der Gartenfreunde der Hansestadt Wismar e.V.“ zu verwenden.

3. Der Kreisverband versteht sich als selbst verwaltender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Zusammenschluss seiner Vereine zur Wahrnehmung gemeinnütziger Interessen und Ziele und wird demokratisch geführt. Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung *der* Kleingärtnerei. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Der Geltungsbereich des Kreisverbandes erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Hansestadt Wismar und der ihm angeschlossenen Vereine des Kreises Nordwestmecklenburg.
5. Der Kreisverband ist Mitglied des Landesverbandes Mecklenburg/Vorpommern.
6. Der Kreisverband ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner des Kreisvorstandes des VKSK Wismar.

2 - Zweck

Der Kreisverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.2.1983 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Abschnitt - Steuerbegünstigte Zwecke). Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Die Vereine dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten. Keine Person darf Ausgaben veranlassen, die dem Zweck des Kreisverbandes nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 - Ziel

Der Kreisverband unterstützt die rechtliche und fachliche Betreuung der Vereine der Gartenfreunde bei:

1. Der Gestaltung der Anlagen unter Berücksichtigung der standortbedingten landeskulturellen und ökologischen Erfordernisse.
2. Einer sinnvollen und harmonischen Einordnung und Erhaltung als Dauerkleingartenanlagen in die Grünzonen der Städte und ihrer Wohngebiete, der Dörfer und in die Landschaft auch in ihrer Funktion als Naherholungsgebiete für die Bevölkerung.
3. Der Garantierung einer hohen Rechtssicherheit für ihre Anlagen.
4. Der Erhaltung und Förderung der Mannigfaltigkeit und der Stabilität der Landschaft sowie bei der Sicherung der Lebensbedingungen einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt.

4 - Aufgaben

Die Aufgaben des Kreisverbandes beinhalten:

1. Die Sicherung und die rechtliche Interessenvertretung der angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber den Behörden des Kreises, der Städte und der Gemeinden.
Schwerpunkt sind:
 - a) Die Sicherung der Dauernutzung der Bodenflächen durch die dem Verband angehörenden Vereine e.V.
 - b) Die Verwirklichung der Vorschriften über die Kleingartenpachtverträge.
 - c) Die Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.
 - d) Die Erhaltung und Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften für steuerliche Vergünstigungen.
2. Eine qualifizierte fachliche Beratung seiner Mitglieder zur Förderung der kleingärtnerischen Tätigkeit als naturverbundene Freizeitgestaltung der Bürger, ökologisch orientierte Nutzung des Bodens, Vertiefung der Heimatliebe, Pflege des kulturellen Erbes der Schrebergartenbewegung, der gesunden Lebensweise, der Erhaltung von Natur und Umwelt, Schutz der heimischen Flora und Fauna.
3. Die Unterstützung der Vereine bei der Gestaltung schöner, dem erfolgreichen Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenverbrauch und der Erholung dienender Gärten einschließlich der Pflege und Erhaltung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten innerhalb und angrenzenden Anlagen, besonders durch anschauliche Beispiele in den Lehr- und Demonstrationsgärten des Kreisverbandes. Organisation von thematischen Schulungshöhepunkten zur weiteren fachlichen Qualifizierung der Vereinsfachberater und Vorstände.

4. Die Förderung der Jugendarbeit durch Jugendgruppen wird Erlebnisbereiche für Kinder und Jugendliche erschließen, die zur Ausprägung von Naturverbundenheit beiträgt.
5. Vorbildliche Gartenfreunde und Bürger, die sich besonders um die Förderung und Entwicklung des Kleingartenwesens im Kreisverband verdient gemacht haben, können mit der Ehrennadel und Urkunde des Kreisverbandes der Gartenfreunde ausgezeichnet werden. Die Ehrennadel zeigt das Logo im Lorbeerkranz.
6. Die Ehrenmitgliedschaft im Kreisverband kann bewährten Gartenfreunden der Vereine und Bürgern zuerkannt werden. Sie wird mit der Ehrennadel und Urkunde kombiniert überreicht.

5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jeder Verein der Gartenfreunde der Hansestadt Wismar und dem Umland werden, der die Satzung des Kreisverbandes schriftlich anerkennt, im Vereinsregister eingetragen und dessen kleingärtnerische Gemeinnützigkeit durch die Anerkennungsbehörde erfolgt und innerhalb der letzten 3 Jahre erneut bestätigt ist.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Antragstellung. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der "erweiterte Vorstand", gegen dessen Entscheidung die Kreisverbandsversammlung angerufen werden kann.
 - a) Die dem Kreisverband als Mitglied angeschlossenen Vereine selbst sind verpflichtet und haben Sorge zu tragen, dass ihre Geschäfte und Aufgaben den Punkten 4.2, 4.3 und 4.4 angepasst sind.
3. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet mit Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
 - a) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres bis zum 30. Juni gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und empfangsbedürftig erklärt werden. Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes ist durch Einladung Gelegenheit zu geben, in der über den Austritt beschlußfassenden Versammlung Stellung zu nehmen.
 - b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein trotz wiederholter Mahnung gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Kreisverbandsversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Vermögen des Kreisverbandes.
5. Vertreter des Kreisverbandes haben das Recht, beratend und unterstützend an Veranstaltungen der Vereine teilzunehmen, um sich zu Fragen und Angelegenheiten, die Zweck, Ziele und Aufgaben berühren, zu äußern.
6. Die Mitglieder des Kreisverbandes haben die Pflicht, die festgelegten Mitgliedsbeiträge bis zum 31.1. des laufenden Jahres zu entrichten. Die Termineinhaltung ist zu gewährleisten.

6 - Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreisverbandsversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

7 - Kreisverbandsversammlung

Die Kreisverbandsversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes und die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1. Die Kreisverbandsversammlung wird mindestens im Abstand von drei Jahren bzw. wenn 30% der angeschlossenen Vereine dieses schriftlich fordert, durchgeführt und vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Außerdem ist der geschäftsführende Vorstand bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen berechtigt, außerordentliche Kreisverbandsversammlungen einzuberufen.
Die Einberufungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von 21 Kalendertagen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Kreisverbandsversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden der Mitgliedervereine und weiteren Delegierten der Vereine. Vereine bis 200 Mitglieder stellen einen weiteren Delegierten. Vereine über 200 Mitglieder stellen zwei weitere Delegierte. Diese besitzen volles Stimmrecht. Die Delegierten werden durch die Vorstände der Vereine nach deren Satzung benannt.
 - b) den Ersatzdelegierten der Vereine bei Verhinderung eines Delegierten
 - c) den Mitgliedern der Prüfgruppe, die kraft Satzung Delegierte sind mit vollem Stimmrecht.
 - d) den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes. Sie sind Delegierte mit vollem Stimmrecht.
3. Anträge zur Beschlussfassung sind mindestens 10 Tage vor der Kreisverbandsversammlung an den Vorstand einzureichen.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Sie erfolgt in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Kreisvorsitzenden. Es zählen nur die abgegebenen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Zur Satzungsänderung, auch zur Änderung des Verbandszweckes ist ein 3/4 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Delegierten erforderlich und bedarf einer Nachregistrierung durch das Kreisgericht.
6. Alle Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand.
7. Zu den Aufgaben der Kreisverbandsversammlung gehören:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Finanzberichtes und des Berichtes der Prüfgruppe.
 2. Beschlussfassung über die Berichte und den Haushaltplan.
 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 4. Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Prüfgruppe..

5. Beschlussfassung über Satzungsänderung
 6. Festsetzung der Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge und der zu zahlenden pauschalen Kostenerstattungen.
 7. Zur Finanzierung eines Sonderbedarfes über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus kann eine Umlage erhoben werden. Bei der Festsetzung der Umlagen dürfen diese das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
8. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes innerhalb 14 Tagen zuzustellen.

8 - Erweiterter Vorstand des Kreisverbandes

1. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Vorsitzenden der Vereine. Im Verhinderungsfall kann sich der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
 - c) der Geschäftsführer des Kreisverbandes mit beratender Stimme.
2. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Einladungen erfolgen schriftlich vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter 14 Tage vor dem angesetzten Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Beschlussfassungen:
 - a) Jahresrechnung des Kreisverbandes
 - b) regelmäßige Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes mit Aufgabenstellungen
 - c) Entgegennahme des halbjährlichen Rechnungsberichtes
 - d) Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Bestätigungen von Auszeichnungsvorschlägen.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes des Kreisverbandes können an Veranstaltungen der Vereine teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich. Durch die Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind zu erstatten.
6. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes innerhalb 14 Tagen zuzustellen.

9 - Geschäftsführender Vorstand

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes legen die Aufgabenbereiche fest, die sie ehrenamtlich ausführen:
 - Vorsitzender des Vorstandes des Kreisverbandes
 - Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer
 - Vorstandsmitglied für Finanzen
 - Vorstandsmitglied für Fachberatung
 - Vorstandsmitglied für Kommissionsarbeit

- Beisitzer (mindestens 2 Beisitzer)
- 2. Der geschäftsführende Vorstand wird von den Delegierten der Kreisverbandsversammlung für 3 Jahre gewählt.
- 3. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten den Kreisverband im Rechtsverkehr.
- 3.1 Anderen Mitgliedern des Kreisverbandes kann auf Beschluss des Vorstandes in besonderen Fällen die Vertretung des Kreisverbandes im Rechtsverkehr erteilt werden.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt neben den ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben die Richtlinien der Geschäftsführung des Kreisverbandes und tritt monatlich zusammen.
- 5. Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle und beruft den Geschäftsführer, einen Buchhalter für die laufende Geschäftsführung sowie einen teilbeschäftigten Hausmeister und legt deren Bezahlung fest.
- 6. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kreisverbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- 7. Zur Unterstützung der Arbeit kann der geschäftsführende Vorstand ständige und zeitweilige Beiräte berufen, die sich aus Mitgliedern der Kreisverbandsversammlung zusammensetzen.
- 8. Die ehrenamtlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Haushaltsplanes. Die Höhe wird auf der erweiterten Vorstandssitzung im Herbst eines jeden Jahres festgelegt.

10 – Finanz- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kreisverband finanziert sich aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen und Umlagen der Vereine
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Zuwendungen, Spenden, Stiftungen
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kreisverbandsversammlung beschlossen.
4. Grundlage ist die vom geschäftsführenden Vorstand bestätigte Ordnung über das Finanz- und Rechnungswesen. Jährlich ist ein Haushaltsplan aufzustellen und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Finanzen sind durch das Vorstandsmitglied für Finanzen auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes und der Ordnung über das Finanz- und Rechnungswesen zu verwalten.
6. Der Abschluss eines Kalenderjahres ist in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen und dem erweiterten Vorstand vorzulegen.
7. Der Kreisverband haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

11 - Prüfgruppe

1. Die Prüfgruppe wird durch die Kreisverbandsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder der Prüfgruppe unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand und dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
3. Die Prüfgruppe ist gegenüber den Vorständen nicht weisungsberechtigt. Ihre Hinweise haben empfehlenden Charakter.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt zweimal jährlich.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine finanzielle Gesamtprüfung. Der Prüfungsbericht ist jährlich dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
6. Der Kreisverbandsversammlung ist ein Gesamtbericht zu übergeben.
7. Der Vorsitzende der Prüfgruppe hat das Recht der Teilnahme an den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er hat dabei beratende Stimme.

12- Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung, die als Tagesordnung "Auflösung des Kreisverbandes der Gartenfreunde der Hansestadt Wismar e.V." festlegt.
2. Für diesen Beschluss ist mindestens eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten des Kreisverbandes erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Das Boot“ Wismar e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mitdtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

13 - Schlussbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind darüber unverzüglich zu informieren.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 8. September 1990 beschlossen, geändert und beschlossen durch die Kreisverbandsversammlung am 29. Februar 1992, geändert und beschlossen durch die Kreisverbandsversammlung am 19. November 1994, geändert und beschlossen durch die Kreisverbandsversammlung am 28. Mai 2005 geändert und beschlossen durch die Kreisverbandsversammlung am 18. April 2009 geändert und beschlossen durch die Kreisverbandsversammlung am 09. Mai 2015 geändert und beschlossen durch die außerordentliche Kreisverbandsversammlung am 07. Dezember 2018